

Zusammenstellung der bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

**für das Verfahren der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a
Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ der Stadt Kirchberg

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025

Inhalt:

Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

- 1) **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Az. 2023_0976.1, vom 07.07.2023**
- 2) **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, Az. 324-140-04067.04, vom 24.07.2023**
- 3) **Stellungnahme des Forstamtes Simmern, Az. 63121.2023, vom 02.08.2023**

Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- 4) **Stellungnahme 1 der Johann Piroth GmbH & Co.KG, Kirchberg, vom 06.08.2023**
- 5) **Stellungnahme 2 der Johann Piroth GmbH & Co.KG, Kirchberg, vom 06.08.2023**
- 6) **Stellungnahme Bürger 2 vom 07.08.2023**
- 7) **Stellungnahme der Ochs GmbH, Kirchberg, vom 07.08.2023**

Hinweis:

Teilweise werden in den Stellungnahmen persönliche Angaben bzw. auch Adressangaben aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert oder entfernt bzw. sind nur insoweit angegeben, wie sie für die Würdigung unerlässlich sind.

**Direktion
 Landesarchäologie**
Außenstelle Koblenz

 Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz

www.gdke.rlp.de

 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

 Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
 Marktplatz 5
 55481 Kirchberg

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2023_0976 . 1 (bitte immer angeben)	26.06.2023 3.1.1, 610-13/15/V			07.07.2023

Gemarkung **Kirchberg (Hunsrück)**
 Projekt **Bebauungsplan "Industriegebiet an der B 421"**

hier: **6. Änderung**
**Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
 Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff **Archäologischer Sachstand**

Änderungsinhalt **Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte**
 Wir bitten um eine Ergänzung des Abschnittes IV, Absatz 1 durch die
 Mailadresse unserer Dienststelle. Vielen Dank!

Überwindung / Forderung:
 Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erdarbeiten in den Parzellen 2/138, 2/88, 2/87, 2/89, 2/136, 2/137, 2/47

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart
 In der Parzelle 2/56 ist uns eine vor- und frühgeschichtliche
 Grabhügelgruppe bekannt, die per Rechtsverordnung als Denkmalzone
 gem. §8 DSchG RLP ausgewiesen ist. Laut ihren Planungen ist hier auch
 weiterhin eine Grünfläche vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass bei
 Erdarbeiten in den umliegenden Parzellen weitere oberirdisch nicht
 sichtbare Bestandteile dieser Fundstelle vorhanden sein können. Wir bitten
 darum, diesen Sachverhalt in der Textfestsetzung / Begründung
 entsprechend zu vermerken.
Überwindung / Forderung:
 Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische
 Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische
 Befunde vorhanden sind.

Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

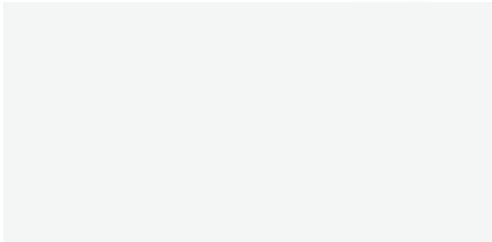
Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



BPlan 6. Änderung 'IG an der B 421' - Offenlage

An

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 26.06.2023, Ihr Aktenzeichen 3.1.1,610-13/15/V;

Unser Aktenzeichen: 324-140-04067.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Kirchberg nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet teilweise eine geringe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link:
<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

2. Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III. Bei Gebäudeerweiterungen in dem im Wasserschutzgebiet liegenden Teil dürfen die von blanken metallenen Dächern abfließenden Niederschlagswässer nicht versickert werden.

Bei Erneuerungen von Abwasseranlagen sind die Vorgaben des DWA Arbeitsblatt A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten. Im Bestand sind die Abwasserkanäle nach den Vorgaben dieses Arbeitsblatten zu überwachen. Unter Beachtung dieser Aussagen bestehen keine Einwände gegen die Planung.

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die im Planbereich befindliche Altablagerung „Ablagerungsstelle Kirchberg, Heide an der Kappeler Str.“ (Reg.-Nr.: 140 04 067 – 0209) wird im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als „nicht altlastverdächtig“ geführt. Der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit liegt somit nicht vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz

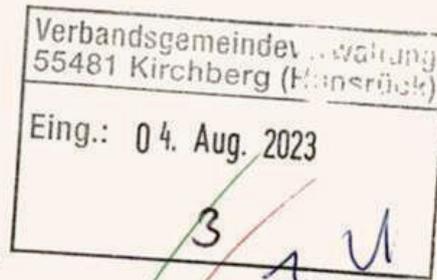
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

-
- image003.emz (393 KB)
 - image004.png (285 KB)



Forstamt Simmern | Bingener Straße 12 | 55469 Simmern

Forstamt Simmern
Bingener Straße 12
55469 SimmernAn die
Verbandsgemeinde Kirchberg
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

www.wald-rip.de

02.08.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63121-2023	26.06.2023		

6. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet an der B421“ der Stadt Kirchberg

Hier: Stellungnahme des Forstamtes Simmern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.06.2023, mit welchem Sie das Forstamt Simmern als Träger öffentlicher Belange an der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ der Stadt Kirchberg beteiligen und um Stellungnahme bitten. Wir haben in die Unterlagen Einblick genommen und kommen zu folgendem Ergebnis:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes führt die zurückliegenden Änderungen zusammen und aktualisiert die Planurkunde. Mit der Änderung sind keine Flächenerweiterungen im Wald verbunden. Der bisherige Geltungsbereich umfasst noch rd. 10,5 ha Wald, welcher sich in Privateigentum befindet.

Bei den Waldflächen handelt es sich um rd. 2 ha mittelalte Fichten. Die übrigen Waldbereiche haben sich aus Naturverjüngung von Birken, Fichten, Lärchen und Kiefern entwickelt und sind zwischen 5 und 25 Jahre alt.





Die Waldflächen liegen in der Wasserschutzgebiet Zone III und tragen zum Wasserfilter und zur Wasserspeicherung auf der Fläche bei. Schutzgebiete sind auf der Fläche keine vorhanden.

Mit rechtverbindlicher Festsetzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B421“ in den 70er Jahren wurde bereits festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung der Flächen grundsätzlich vorliegen.

Sollen künftig auf den verbliebenen Waldflächen im Geltungsbereich Bauvorhaben umgesetzt werden, so ist durch den Vorhabenträger zuvor ein Umwandlungsantrag nach § 14 Landeswaldgesetz beim Forstamt Simmern zu stellen. Die Umwandlung kann nur versagt werden, wenn seit Festsetzung des Bebauungsplanes wesentliche Änderungen der Sachlage eingetreten sind und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



6.8.2023 09:13

6. Änderung Bebauungsplan "Industriegebiet an der B 421" - Nachtrag zu unserer Einwendung vom 01.08.2023

An



Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, 01.08. erkundigte ich mich bei der Verbandsgemeinde-Verwaltung, welche Neuerungen sich aus der 6. Änderung des B-Plans ergeben.

Die Auskunft war, dass es mehr oder weniger nur um unwesentliche Änderungen zu Gunsten der Anlieger ginge, z. B. dass die Gebäude nun länger als 50 Meter sein könnten und es Verbesserungen in den Grenzabstandsregelungen gäbe.

Zu meiner Anmerkung, dass sich die GRZ mit der 6. Änderung verschlechtere, fanden wir keinen Konsens. Unsere diesbezüglichen Einwände gab ich zur Niederschrift.

Heute stelle ich weiter fest, dass der 6. Änderung des B-Plans **bisher nicht festgesetzte** (lt. Planzeichnung der 2., 4. und 5. Änderung), **private Grünflächen** mit Pflanzgebot **hinzugefügt** wurden.

Betroffen sind alle außen zum Wald liegenden Grundstücke, die sich im Süd-Westen von der Parzelle 4/8 (im Anschluss zur Tennishalle Ochs) über den Westen (u. a. Hochregallager Alutecta, Piroth, Hadzipasic, Keim, ehem. Schuko, Schreiner) bis nach Norden zur Parzelle 2/85 (Rotox/Federhenn) erstrecken.

Sollen die neu ausgewiesenen privaten Grünflächen im Nachhinein die vor einigen Jahren durch den Radweg zwischen Industriegebiet und B 421 entfallene öffentliche Grünfläche kompensieren?

Auch die heute von uns angesprochene Änderung ist nach unserer derzeitigen Auffassung weder unwesentlich noch zu unseren Gunsten: Der sechs Meter breite Grünstreifen, der auf den privaten Grundstücken zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze entstehen soll und lt. grünordnungsrechtlicher Festsetzung mit Bäumen u. Sträuchern zu bepflanzen ist, würde vielmehr unseren Geschäftsbetrieb behindern. Beispielsweise würde eine unserer Hallen-Boxen dann direkt an den Grünstreifen angrenzen. Damit wäre sie nur noch eingeschränkt nutzbar. Weiterhin würde die maschinelle Pflege/Unterhaltung unseres Geländes behindert, die bisher mögliche Umfahrung unserer Halle wäre beispielsweise nicht mehr gegeben. Ein unmittelbar an der Bebauung liegender Grünstreifen mit

entsprechend vorgeschriebener Bepflanzung würde im Laufe der Jahre die Substanz der Gebäude und der Wegebefestigung schädigen. Darüber hinaus ist ein Grünstreifen als Schutzstreifen und Hort für Vögel und verschiedenste Kleinlebewesen, wie leider auch Mäuse und Ratten, nicht vereinbar mit unserer unmittelbar angrenzenden Lagerung von Getreide, Futter etc.. Von im Sommer ausgetrockneten Pflanzen kann eine Brandgefahr und damit eine Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Gebäude und der dort befindlichen Personen ausgehen. Des Weiteren würde unser Anwesen durch den Grünstreifen zweigeteilt. Schlussendlich kann man eine private Fläche im Nachhinein nicht belasten.

Aus o. g. Gründen bitten wir um Aufhebung der vorgesehenen privaten Grünfläche.

Vorsorglich beanstanden wir die weiteren Punkte der 6. Änderung des B-Planes, die sich für uns als Anlieger nachteilig erweisen könnten.

Zum Wohle aller Beteiligten wünschen wir uns künftig bereits im Vorfeld ein offenes, transparentes und einvernehmliches Miteinander!

Vielen Dank!

Die Eingabe erfolgt für die:

Johann Piroth GmbH & Co KG
Otto-Hahn-Straße 4
55481 Kirchberg

Mit freundlichen Grüßen

PIROTH & SCHREINER GmbH
Otto-Hahn-Straße 4
55481 Kirchberg (Industriegebiet)

2. Nachtrag zur 6. Änderung Bebauungsplan "Industriegebiet an der B 421" - Nachtrag zu unserer Einwendung vom 01.08.2023

An



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach weiterer Sichtung der Unterlagen, stellen wir fest, dass die in unserer nachträglichen Stellungnahme thematisierten zusätzlichen privaten Grünflächen der „**2. Änderung – 5 Grünordnungsplan – Karte**“ zu entnehmen sind (s. u.).

Die „**2. Änderung – Planurkunde**“ enthält **abweichend** dazu öffentliche und private Grünflächen in weitaus geringerem Umfang, ebenso verhält es mit der „4. Änderung – Entwurf – Planurkunde“ und der Planurkunde zur 5. Änderung (Teilbereich).

Aus diesem Grund sind wir von den in den Planurkunden ausgewiesenen Grünflächen ausgegangen.

Da es u. a. Ziel der 6. Änderung des P-Plans ist diesen den „aktuellen Gegebenheiten anzupassen“ bleiben wir aus bereits benannten Gründen bei unsere Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir die Aktualisierung der Planurkunde und die darin enthaltene Verbesserungen! Gleichzeitig bitten wir, dass bisher bestandene **Abweichungen zwischen Plänen und Text** mit der 6. Änderung nicht „automatisch“ auf die für die Betriebe nachteilige Möglichkeit festgesetzt werden.

Vielmehr bitten wir, dass die Anlieger des Industriegebietes auf die bisher in den Planurkunden veröffentlichten Grünflächen und auf die bauliche Nutzung (GRZ, BMZ) nach den sich auf § 17 der Baunutzungsverordnung ergebenden Höchstzahlen vertrauen dürfen.

Vielen Dank!

Johann Piroth GmbH & Co. KG

Industriegebiet an der B421

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Festsetzungen der Originalfassung sowie der 1. Änderung. Für Teilbereiche gibt es noch eine 3. und 4. Änderung, die jedoch noch nicht rechtsverbindlich sind. Beide Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Änderungen der Planurkunde (Baugrenzen, Verkehrsflächen etc.). Die Textfestsetzungen wurden nicht geändert, so dass die Textfestsetzungen der 2. Änderung

nach wie vor gelten.

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 1 Satzung.pdf ~ 917 KB](#)

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 2 Planurkunde ~ 5 MB](#)

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 3 Textfestsetzungen ~ 276 KB](#)

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 4 Grünordnungsplan - Bericht ~ 2 MB](#)

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 5 Grünordnungsplan - Karte ~ 14 MB](#)

[Industriegebiet an der B 421 - 2. Änderung - 6 Begründung ~ 357 KB](#)

Mit freundlichen Grüßen

PIROTH & SCHREINER GmbH

Otto-Hahn-Straße 4

55481 Kirchberg (Industriegebiet)

Stellungnahme Bürger 2

7.8.2023 08:44

Widerspruch der 6 Änderung des B-Plans private Grundflächen mit Pflanzgeboten

An

Sehr geehrte Herren,

Am Wochenende wurde ich darauf aufmerksam gemacht, das nach Einsicht der **6. Änderung des B-Plans** bisher nicht festgesetzte (lt Planzeichnung der 2.,4. und 5 Änderung), **private Grundflächen mit Pflanzgeboten hinzugefügt wurden.**

Hierbei sind alle Grundstücke welche außen zum Wald liegen betroffen; d.h in diesem Fall meine Parzelle 2/87., welche zum Anschluss an den Stadtwald liegt.

Da ihre Forderung private Grundflächen mit Pflanzgeboten für mich in diesem Fall bedeuten würde, dass mein Wald aus irgendwelchen Gründen im hinteren Bereich nicht mehr steht (Sturmschaden etc.) würden daraus sehr hohe Kosten für mich entstehen.

Aus diesem Grund bitte ich um Aufhebung der **private Grundflächen mit Pflanzgeboten.**

Ich würde mich freuen, wenn künftig im Vorfeld eine offenes miteinander stattfinden würde, und man nicht über solche wichtigen Punkte erst im Internet darauf aufmerksam gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Ochs GmbH | 55478 Kirchberg | Postfach 12 40

Verein für die
Präqualifikation von
Baunternehmen
e.V. **PQ**
VOB

Verbandsgemeinde Kirchberg
Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt
Frau
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)
Eing.: 08. Aug. 2023
3

Unsere Zeichen :
Tel.-Durchwahl :
E-Mail :
Datum : 07.08.2023
E-Mail-Empfänger :

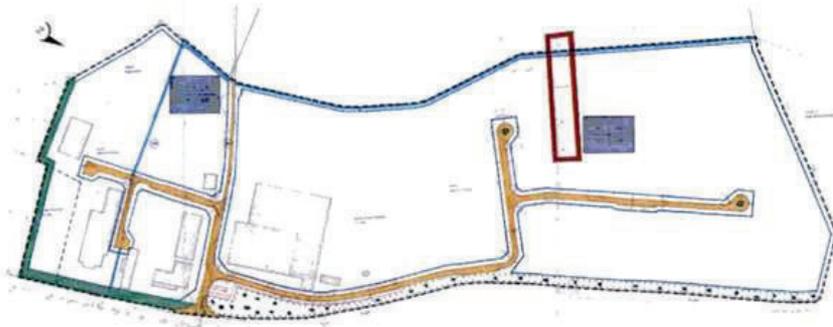
vorab per Mail am
07.08.23

Bebauungsplan "Industriegebiet an der B 421", 6. Änderung Stellungnahme Fa. Ochs stellvertretend für alle Ochs-Gesellschaften im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 PlanSIG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB Ergänzung zu unserem Schreiben vom 04.08.2023

Sehr geehrte Frau

Ergänzend zu unserem Schreiben 04.08.2023 mit Anmerkungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Industriegebiet an der B 421", 6. Änderung, möchten wir auf abweichende Darstellungen von Grünflächen hinweisen:

In der **Planurkunde** zum B-Plan "Industriegebiet an der B 421" **2. Änderung** ist **keine Grünfläche** am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches dargestellt, s. Ausschnitt:



In der **Grünordnungsplankarte 2. Änderung**, die erst seit Kurzem auf der Website abrufbar und damit digital einzusehen ist, sind am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches hingegen **öffentliche Grünflächen** dargestellt: s. Ausschnitt:



HOLZBAUPREIS Eifel
2020
HOLZBAUPREIS
RHEINLAND-PFALZ 2018

INGENIEURHOLZBAU
ZIMMERERHANDWERK
MEHRGESCHOSSIGER
WOHNUNGSBAU
FASSADENBAU
SONDERBAUTEN



HOLZHAUSBAU
DACHAUFSTOCKUNGEN
DACHEINDECKUNGEN
ENERGETISCHE
SANIERUNGEN
INGENIEURBÜRO

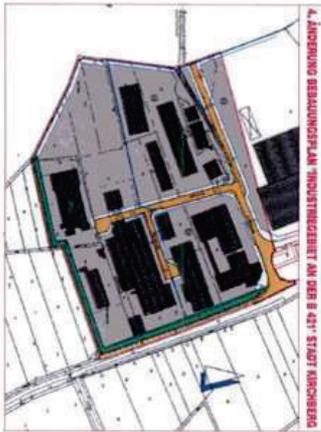


BAUEN MIT HOLZ - ÖKOLOGISCH & EFFIZIENT

Ochs GmbH | 55478 Kirchberg | Postfach 12 40



In der Planurkunde 4. Änderung ist keine Grünfläche am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches dargestellt, s. Ausschnitt:



In der Planurkunde 6. Änderung Entwurf sind am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches **private Grünflächen** dargestellt, s. Ausschnitt:



Angefügt senden wir Ihnen eine Planskizze mit Markierung der Unterschiedlichen Grünflächen in der Planurkunde 6. Änderung Entwurf und der Grünordnungsplankarte 2. Änderung, die nicht in der Planurkunde 2. Änderung nicht als Grünflächen enthalten sind, s. Ausschnitt:



Die magenta gefärbten Fläche markieren die Grünflächen mit unterschiedlicher Verantwortlichkeit / Zuordnung je nach Planurkunde bzw. Grünordnungsplankarte:

In der Planurkunde - 6. Änderung Entwurf: private Grünflächen

In der Planurkunde - 2. Änderung: keine Grünflächen

In der Grünordnungsplankarte - 2. Änderung: öffentliche Grünflächen

Wir bitten um **Anpassung** der Grünflächen der 6. Änderung auf den **Stand der 2. Änderung:**

keine Grünflächen am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches.

Und fragen uns, warum die in der Vergangenheit zugesagte Verschiebung des südlichen Geltungsbereiches in Richtung Süden nicht umgesetzt ist ?

Auch im Rahmen der Rücknahme der Änderung des Flächennutzungsplans wurde uns in der Vergangenheit zugesagt, dass die Erweiterung nach Süden jederzeit möglich ist, so dass zu dieser Seiter hin Erweiterungen der vorhandenen Bebauung möglich wären.

Ergänzend bitten wir um **Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches nach Süden** hin.

Mit freundlichen Grüßen

Ochs GmbH stellvertretend für alle Ochs-Gesellschaften

